

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion Die Linke und
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zur Vorlage zur Beschlussfassung

über

Gesetz zur Stärkung der Berliner Wissenschaft

– Drucksache 18/3818 –

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Vorlage zur Beschlussfassung auf Drucksache 18/3818 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 (Inhaltsübersicht) wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 5a wird wie folgt gefasst:

„§ 5a Qualitätssicherung, Evaluierung und Standards guter wissenschaftlicher Praxis“

bb) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Maßnahmen zur Erhaltung des Hochschulbetriebs“

b) Nummer 3 (§ 2) Buchstaben d) bis i) werden wie folgt gefasst:

„d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Hochschulen für Angewandte Wissenschaften erhalten das Promotionsrecht in Forschungsumfeldern, in denen sie für einen mehrjährigen Zeitraum eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen haben. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung regelt nach Anhörung der Hochschulen durch Rechtsverordnung das Verfahren für die Anerkennung qualitätsgesicherter Forschungsumfelder zur Betreuung von Promotionen nach Satz 1 sowie für die Zulassung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern als Erstgutachterin oder Erstgutachter in Promotionsverfahren.“

e) In Absatz 7 Satz 5 werden nach dem Wort „Zivildienst“ die Wörter „oder eines Freiwilligen- oder Entwicklungsdienstes“ eingefügt und die Wörter „Studentinnen und Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

f) Der bisherige Absatz 7a wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 7“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Die Hochschulleitung“ durch die Wörter „Das Präsidium“ ersetzt.

- g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9
- h) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und folgender Satz wird angefügt:
„Das gilt auch für internationale Studierende.“
- i) Folgender Absatz 11 wird angefügt:
- „(11) Durch Satzung ist zu regeln, in welchen Fällen auf die Erhebung von Gebühren oder Entgelten verzichtet werden kann oder diese gemindert werden können.“
- c) In Nummer 4 wird § 2a wie folgt gefasst:
„§ 2a Hochschulverträge
- (1) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung soll Verträge mit den Hochschulen über die Grundzüge ihrer weiteren Entwicklung und über die Höhe des Staatszuschusses für ihre Aufgaben, insbesondere von Forschung, Lehre und Studium, schließen (Hochschulverträge). Hochschulverträge sind haushaltrechtliche Verträge öffentlich-rechtlicher Natur mit einer Laufzeit von in der Regel fünf Jahren. Sie bedürfen der Zustimmung des Abgeordnetenhauses.
- (2) Vor Aufnahme der Verhandlungen beschließt der Akademische Senat der jeweiligen Hochschule eine Empfehlung für die Vertragsverhandlungen an das jeweilige Präsidium.“
- d) In Nummer 5 wird § 2b Absatz 4 wie folgt gefasst:
„(4) Der Struktur- und Entwicklungsplan ist regelmäßig fortzuschreiben und bei wesentlichen Änderungen, insbesondere nach Abschluss neuer Hochschulverträge, anzupassen. Im Entwurf sollen die Struktur- und Entwicklungspläne zu Beginn von Hochschulvertragsverhandlungen vorliegen.“
- e) In Nummer 7 werden in § 4 die Wörter „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ und wird das Wort „Fachhochschulmitglieder“ durch die Wörter „Mitglieder der Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
- f) Nummer 8 (§§ 5a und 5c) wird wie folgt geändert:
- aa) § 5a wie folgt gefasst:
„§ 5a Qualitätssicherung, Evaluierung und Standards guter wissenschaftlicher Praxis
- (1) Die Hochschulen stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ihre Arbeit insbesondere in Forschung und Lehre und bei der Durchführung von Prüfungen den jeweiligen fachlich anerkannten Qualitätsstandards entspricht. Die Mitglieder der Hochschulen sind zur Mitwirkung an Evaluationsverfahren, insbesondere durch Erteilung der erforderlichen Auskünfte, verpflichtet.
- (2) Jede Hochschule verabschiedet Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit und einer guten wissenschaftlichen Praxis und trägt durch geeignete Maßnahmen zu deren Einhaltung bei. Die Hochschule trifft durch Satzungen Regelungen insbesondere zu folgenden Gegenständen:

1. Regelungen zum Umgang mit und Sanktionen von wissenschaftlichem Fehlverhalten und Täuschungsversuchen unter Berücksichtigung des Qualifikationsziels oder Phase des Studienfortschritts;
2. Maßgaben zur Bewertung einer Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfung oder Prüfungsleistung durch Täuschung, insbesondere durch Plagiat, oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung zu beeinflussen;
3. Regelungen zum Verfahren, zu welchen Bedingungen die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise zu wiederholen ist;
4. Regelungen, welche Fälle als so schwerwiegend gewertet werden können, dass das endgültige Nichtbestehen der gesamten Prüfung festgestellt wird; weitere Prüfungen zur Erlangung des angestrebten Abschlusses sind in solchen Fällen an einer Hochschule im Land Berlin ausgeschlossen;
5. Maßgaben zur Bewertung einer Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ und Ausschluss von der Fortsetzung der Prüfungsleistung in Fällen einer Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs einer Prüfung; in der Regel ist eine vorherige Verwarnung vorzusehen.

Den betroffenen Habilitierenden, Promovierenden und weiteren Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen ist die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist einzuräumen. Sollten die Verfahren eine mündliche Anhörung zusätzlich vorsehen, ist den Betroffenen die Begleitung durch eine Vertrauensperson erlaubt.

- (3) Die Hochschulen richten eine gemeinsame Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis ein, die die folgenden Aufgaben hat:
1. Entwicklung von den jeweiligen fachlich anerkannten wissenschaftlichen Qualitätsstandards entsprechenden hochschulübergreifenden Empfehlungen zu einer guten wissenschaftlichen Praxis,
 2. Durchführung von Evaluierungen anhand der Empfehlungen nach Nummer 1 auf den Antrag einer Hochschule,
 3. Prüfung von Einzelfällen auf Antrag einer Hochschule.“

bb) § 5c Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. inhaltliche und organisatorische Gestaltung der Aus-, Fort- und Weiterbildung des wissenschaftlichen Personals und der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Technik, Service und Verwaltung;“

g) Nummer 19 (§ 11) Buchstabe c) Doppelbuchstabe bb) wird wie folgt gefasst:

„bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Prüfung kann in jedem Bewerbungszeitraum abgelegt und wiederholt werden. Die Hochschulen bieten hierfür geeignete Informationen und Vorbereitungsmöglichkeiten an.““

h) In Nummer 22 (§ 15) wird Satz 1 Nr. 4 aufgehoben.

i) Nummer 23 wird wie folgt gefasst:

„23. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Maßnahmen zur Erhaltung des Hochschulbetriebs

(1) Das Ordnungsrecht über die Studierenden wird aufgehoben.

(2) Im Rahmen der ihm nach § 52 Absatz 5 Satz 2 zustehenden Befugnisse kann das Präsidium Maßnahmen gegen Störungen des geordneten Hochschulbetriebs durch Studierende treffen; diese sind auf höchstens drei Monate zu befristen. Betroffene sind anzuhören.““

j) In Nummer 29 werden § 22 Absatz 2 und 3 wie folgt gefasst:

- (2) Die Hochschulen haben Studiengänge und Prüfungen so zu organisieren und einzurichten, dass insbesondere
1. unter Berücksichtigung der Eigenverantwortung der Studierenden die Erreichung der Studienziele (Kompetenzerwerb) gewährleistet ist,
 2. sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden können,
 3. sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 3 auch im Rahmen eines Teilzeitstudiums erbracht werden können,
 4. individuelle Gestaltungsmöglichkeiten des Studiums und frei zu wählende Studienanteile auch zu überfachlichem Kompetenzerwerb für Studierende in der Regel zu einem Viertel, mindestens aber zu einem Fünftel berücksichtigt werden,
 5. ein Teil des Studiums dem überfachlichen Kompetenzerwerb vorbehalten wird,
 6. Möglichkeiten zugelassen werden, Studienleistungen in unterschiedlichen Formen zu erbringen,
 7. Möglichkeiten zugelassen werden, einzelne Lehrveranstaltungen oder Teile des Studiums an unterschiedlichen Hochschulen in Berlin und Brandenburg zu absolvieren,
 8. bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen bei einem Wechsel der Hochschule anerkannt werden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Anforderungen des aufnehmenden Studiengangs besteht,
 9. Zeiträume während des Studiums für Aufenthalte an anderen Hochschulen oder im Ausland oder für Praktika ohne Zeitverlust zur Verfügung stehen,
 10. die Anerkennung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule erleichtert wird,
 11. eine dem jeweiligen Studiengang entsprechende Verbindung von Wissenschaft und Praxis besteht.
- (3) Die Hochschulen haben Studiengänge so zu organisieren und einzurichten, dass ein Teilzeitstudium möglich wird. Ein Teilzeitstudium ist allen Studierenden auf Antrag zu gewähren. Aus dem individuellen Status des Studiums auf Teilzeit erwächst kein Anspruch auf ein erhöhtes Studienangebot seitens der Hochschule. Der Antrag, ein Studium in Teilzeitform zu studieren, ist in der Regel vor Beginn des Semesters zu stellen. Soweit der oder die Studierende in dem Antrag oder bei der Rückmeldung keine kürzere Dauer bestimmt hat, erfolgt das Studium in Teilzeitform.
Die Rückkehr zum Vollzeitstudium erfolgt auf Antrag in der Regel zum Semesterwechsel. Die im Teilzeitstudium absolvierten Studienzeiten werden entsprechend dem am regulären Studienprogramm geleisteten Anteil auf die Regelstudienzeit angerechnet.““

k) In Nummer 33 wird in § 25 Absatz 2 Satz 4 das Wort „einzuschreiben“ durch die Wörter „zu immatrikulieren“ ersetzt und wird in Absatz 3 folgender Satz angefügt:

„Die Gruppenzugehörigkeit einschließlich einer Mitgliedschaft in der Studierendenschaft bleibt von dieser Regelung unberührt.“

l) In Nummer 35 wird in § 28 Abs. 2 nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Auch in den sonstigen Einrichtungen der Hochschule, die nicht in Fachbereiche gegliedert sind, können studentische Beschäftigte für die Beratung Studierender und Studieninteressierter eingesetzt werden.“

m) Nummer 37 (§ 30) wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
(4) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen dürfen grundsätzlich mindestens zweimal, an Kunsthochschulen grundsätzlich mindestens einmal wiederholt werden; durch Teilnahme an einer Studienfachberatung erhalten Studierende über die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Wiederholungsversuche hinaus einen weiteren Prüfungsversuch. Nicht bestandene Bachelor- und Masterarbeiten einschließlich der daran anschließenden mündlichen Prüfungen sowie Abschluss- und Zwischenprüfungen dürfen grundsätzlich zweimal wiederholt werden. Die Hochschule hat sicherzustellen, dass eine Wiederholungsprüfung spätestens zu Beginn des auf die Prüfung folgenden Semesters abgelegt werden kann. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts der Wiederholungsprüfung sollen die Interessen der Studierenden berücksichtigt werden. Die Möglichkeit zur Ablegung von Prüfungen und Wiederholungsprüfungen darf über die Anzahl der Wiederholungsversuche und das Außerkraft treten der jeweiligen Prüfungsordnung unter Wahrung angemessener Übergangsfristen hinaus nicht beschränkt werden.““

bb) Buchstabe c) wird gestrichen.

cc) Nach Buchstabe b) wird folgender Buchstabe c) eingefügt:

“c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Pro Modul sind für Präsenzprüfungen zwei Prüfungstermine für das jeweilige Semesteranzubieten. Die oder der Studierende kann zwischen beiden Prüfungsterminen frei wählen.““

dd) Nach Buchstabe c) wird folgender Buchstabe d) eingefügt und wie folgt gefasst:

“d) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

“(8) Auch Dauerleiden berechtigen zu einem Rücktritt, der bis zum Beginn der Prüfung möglich ist.““

n) In Nummer 38 werden in § 31 Absatz 3 Satz 1 nach den Wörtern „geändert worden ist,“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.

o) In Nummer 41 werden die Buchstaben a), b) und c) wie folgt gefasst:

„a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ und werden die Wörter „vom Niveau vergleichbaren“ durch das Wort „gleichwertigen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Inhaber“ die Wörter „Besonders qualifizierte“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften sollen zur Förderung geeigneter Absolventen und Absolventinnen zusammenwirken und hierzu kooperative Promotionsverfahren durchführen. An kooperativen Promotionsverfahren sollen Professoren und Professorinnen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt werden. An der Betreuung und Prüfung soll jeweils mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der Universität und der Hochschule für angewandte Wissenschaften beteiligt werden.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Hochschulen gewährleisten die wissenschaftliche Betreuung der Doktoranden und Doktorandinnen. Hierzu schließen die Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, die die Betreuung eines Promotionsvorhabens übernommen haben, mit dem Doktoranden oder der Doktorandin eine schriftliche Betreuungsvereinbarung ab.“

p) Nummer 48 wird wie folgt gefasst:

a) Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Die Hochschulen fördern den uneingeschränkten und langfristigen Zugang zu wissenschaftlichen Texten, Forschungsdaten, Software und weiteren Forschungsergebnissen und -quellen sowie Lehr- und Bildungsmaterialien als Praktiken offener Wissenschaft (Open Science). Die Hochschulen fördern ferner einen transparenten Forschungsprozess einschließlich der Bereitstellung von Forschungsinformationen.

(3) Die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen durch die Mitglieder der Hochschulen sollte vorrangig unter freien Lizenzen mit dem Ziel der Nachnutzbarkeit erfolgen (Open Access), soweit nicht rechtliche oder ethische Bestimmungen oder Vereinbarungen mit Dritten dem entgegenstehen. Die Publikationskulturen der jeweiligen Fächer sowie die Rechtesituation der jeweiligen Forschungsgegenstände sind zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Drittmittelforschung.

(4) Die Hochschulen ermöglichen ihren Mitgliedern die Primär- und Zweitveröffentlichung im Open Access unter anderem dadurch, dass sie Publikationsdienste (z.B. Repositorien) betreiben, sich an solchen beteiligen oder den Zugang zu geeigneten Publikationsdiensten Dritter sicherstellen.

(5) Die Hochschulen fördern die Anerkennung von Praktiken offener Wissenschaft (Open Science) bei der Bewertung von Forschungsleistungen im Rahmen ihrer internen Forschungsevaluation und bei Einstellungsverfahren.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6.“

q) In Nummer 50 (§ 44) (§ 44) wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe a) werden die folgenden Buchstaben b) und c) eingefügt:

„b) In Absatz 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „gebunden“ die Worte „und verfügen über ein umfassendes Informationsrecht“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden hinter dem Wort „Kuratorium“ das Wort „oder“ gestrichen und hinter dem Wort „Senat“ die Worte „oder dem Fakultätsrat der Charité“ eingefügt.“

bb) Die bisherigen Buchstaben b) bis d) werden die Buchstaben d) bis f).

cc) Der neue Buchstabe f) wird wie folgt gefasst:

„f) Absatz 6 wird Absatz 5 und die Wörter „der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ werden durch die Wörter „der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Technik, Service und Verwaltung“ ersetzt.“

r) In Nummer 51 wird § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 wie folgt gefasst:

„4. die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Technik, Service und Verwaltung, soweit sie keiner Gruppe gemäß Nummer 1 bis 3 angehören.“

s) In Nummer 52 (§ 46) wird Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„a) In Absatz 5 werden die Wörter „die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ durch die Wörter „die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Technik, Service und Verwaltung“ ersetzt.“

t) In Nummer 57 (§ 52) wird Absatz 1 Satz 2 gestrichen.

u) In Nummer 61 (§ 57) wird Absatz 4 Satz 1 gestrichen.

v) In Nummer 62 (§ 58) werden in Absatz 1 die Wörter „soweit nach § 52 Absatz 1 Satz 2 nicht anderes bestimmt ist“ gestrichen und wird Absatz 8 gestrichen.

w) In Nummer 63 (§ 59) werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Bestellung der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten erfolgt für sechs Jahre. Wird die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte durch Wiederwahl im Amt bestätigt, ist das Dienstverhältnis zu entfristen.

(3) Ist die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte durch Abwesenheit an der Ausübung ihres Amtes längerfristig gehindert, erfolgt auf Antrag eine Aufstockung der Stellvertreterinnen in entsprechendem Umfang.“

Die bisherigen Absätze 2 bis 12 werden die Absätzen 4 bis 14.“

x) In Nummer 64 (§ 59a) werden Absätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„(1) An jeder Hochschule wird auf zentraler Ebene eine Anlaufstelle zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 5b Absatz 1 und 2 eingerichtet. Dies kann in der Form der Beauftragung eines Gremiums oder einer Person oder beidem durch den Akademischen Senat erfolgen. Das Gremium oder der/die Beauftragte sind mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Personal- und Sachmitteln auszustatten. Soweit Hochschulen in Fachbereiche gegliedert sind oder über zentrale Einrichtungen oder zentrale Dienstleistungsbereiche verfügen, sollen auch auf diesen Ebenen Ansprechpersonen bestellt werden.

(2) Die Anlaufstelle wirkt auf die Realisierung chancengerechter Zugangs-, Studien- und Arbeitsbedingungen und auf den Abbau von Barrieren an der Hochschule hin. Das Gremium oder der/die Beauftragte kann bei seiner/ihrer Aufgabenerfüllung von einer zentralen Stelle für Diversität unterstützt werden. Das Gremium oder der/die Beauftragte berät die Organe der Hochschule insbesondere bei der Entwicklung von Studiengängen und Fragen der Studierbarkeit sowie in Berufungsverfahren und steht bei Fragen im Einzelfall zur Verfügung.“

y) In Nummer 65 werden in § 60 Absatz 1 Satz 1 die Nummern 1 und 2 wie folgt gefasst:

„1. jeweils eine gleiche Zahl aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, der Studierenden und der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Technik, Service und Verwaltung und

2. eine Person mehr als die Summe der Mitglieder nach Nummer 1 aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen“

z) In Nummer 66 (§ 61) wird wie folgt geändert:

„a) In § 61 Absatz 2 wird folgende Nummer 17 eingefügt:

„17. die Stellungnahmen zu Angelegenheiten, die die Hochschule als Ganzes betreffen.“

b) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Wahl des Vorsitzes der Kommission für Lehre und Studium erfolgt auf Vorschlag der studentischen Mitglieder dieser Kommission.““

a') In Nummer 67 werden in § 62 Satz 1 die Nummer 1 und 2 wie folgt gefasst:

„1. jeweils eine gleiche Zahl aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, der Studierenden und der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Technik, Service und Verwaltung und

2. eine Person mehr als die Summe der Mitglieder nach Nummer 1 aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen“

b') In Nummer 69 werden in § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 hinter dem Wort „Kultur“ die Wörter „soziale und ökologische Nachhaltigkeit“ eingefügt.

c') In Nummer 75 werden in § 70 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3 Nummer 4 die Wörter „des nicht-wissenschaftlichen Personals“ durch die Wörter „für Technik, Service und Verwaltung“ ersetzt.

d') In Nummer 75 wird in § 70 Absatz 3 das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

e') In Nummer 77 werden in § 73 Absatz 3 die Wörter „des nicht-wissenschaftlichen Personals“ durch die Wörter „der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Technik, Service und Verwaltung“ ersetzt.

f') In Nummer 79 wird in § 75a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wie folgt gefasst:

„4. Zuweisung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des wissenschaftlichen Personals und Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen für Technik, Service und Verwaltung im Rahmen eines Organisationskonzeptes.“

g') In Nummer 80 wird Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ durch die Wörter „sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Technik, Service und Verwaltung“ ersetzt.

h') Nummer 82 (§ 86) Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie stellen darüber hinaus forschungsnahe Dienste bereit und unterstützen den freien Zugang zu wissenschaftlicher Information (Open Science).“

bb) In Satz 2 erster Halbsatz wird das Wort „Hochschule“ durch das Wort „Hochschulen“ ersetzt.“

i') Nach Nummer 87 wird folgende Nummer 88 eingefügt:

„88. In § 92 Absatz 2 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

j') Die nachfolgenden Nummern 88 bis 127 werden die neuen Nummern 89 bis 128.

k') In der neuen Nummer 92 werden in Buchstabe b) in § 94 Absatz 2 Satz 2 hinter dem Wort „zulassen“ folgende Worte eingefügt:

„insbesondere wenn hier durch zuvor befristet beschäftigte Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten gemäß § 108 Absatz 4 unbefristet eingestellt werden sollen oder wenn eine Anschlussvereinbarung für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 110 Absatz 6 erfüllt wird“.

l') In der neuen Nummer 97 wird in § 100 Absatz 3 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

m') In der neuen Nummer 100 (§ 102a) wird der Buchstabe b) gestrichen. Buchstabe c) wird der neue Buchstabe b).

n') In der neuen Nummer 102 (§ 102c) wird folgender Buchstabe a) eingefügt:

"a) Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

- "(1) Die Hochschulen gestalten Juniorprofessuren und Professuren im Beamtenverhältnis auf Zeit nach § 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 so aus, dass in der Regel schon bei der Besetzung dieser Stelle die Berufung auf eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit unter der Voraussetzung zugesagt wird, dass im Einzelnen vorab festzulegende Leistungsanforderungen während des Zeitbeamtenverhältnisses erfüllt werden (Tenure-Track).
- (2) Eine Juniorprofessur wird grundsätzlich mit der Maßgabe ausgeschrieben, dass im Anschluss an das Beamtenverhältnis auf Zeit die Berufung auf eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgen wird, wenn die bei der Besetzung der Juniorprofessur festgelegten Leistungen erbracht wurden und die sonstigen Einstellungsvoraussetzungen für eine Professur vorliegen."

Die Buchstaben a) bis d) werden die Buchstaben b) bis e).

o') In der neuen Nummer 104 (§ 108) wird folgender Buchstabe c) eingefügt:

„c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 7 eingefügt:

- "(4) Abweichend von Absatz 2 können Hochschuldozenten oder Hochschuldozentinnen auch eingestellt werden, wenn diese die Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 100 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a) nicht erfüllen. Das Beschäftigungsverhältnis ist in diesem Fall auf einen Zeitraum von sechs Jahren zu befristen und dient der Erbringung der besonderen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistung gemäß § 100 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a). Über die Bewährung entscheidet der Fachbereichsrat. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.
- (5) Die Hochschulen gestalten befristete Stellen für Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen gemäß § 108 Absatz 4 so aus, dass bei der Besetzung dieser Stelle ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis als Hochschuldozentin oder Hochschuldozent unter der Voraussetzung zugesagt wird, dass die besondere wissenschaftliche oder künstlerische Leistung gemäß § 100 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a) während der befristeten Anstellung gemäß § 108 Absatz 3 erfüllt wird (Tenure-Track).

- (6) Die Entscheidung, ob eine befristet beschäftigte Hochschuldozentin oder ein befristet beschäftigter Hochschuldozent die besondere wissenschaftliche oder künstlerische Leistung gemäß § 100 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a) erbracht hat, trifft der Fachbereichsrat, an Hochschulen ohne Fachbereiche der Akademische Senat, unter Berücksichtigung von Gutachten, davon mindestens zwei externe Gutachten, im sechsten Jahr der Beschäftigung als Hochschuldozent. Die Gutachter und Gutachterinnen werden vom Fachbereichsrat bestimmt. Die Entscheidung nach Satz 1 erfolgt anhand klar definierter Kriterien, die bereits bei der Ernennung festzulegen sind. Das Verfahren soll dem Hochschuldozenten oder der Hochschuldozentin auch Orientierung über den Leistungsstand in Lehre, Forschung oder Kunst geben. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.
- (7) Weitere Verfahrensgrundsätze, die die Ausschreibung, Einstellung, Leistungsbewertung und Bewährung von befristet beschäftigten Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie die Qualitätssicherung umfassen, werden in einem übergreifenden Qualitätskonzept der Hochschule festgelegt, das der Akademische Senat beschließt. Das Qualitätskonzept legt auch die erforderliche Beteiligung einer Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an den einzelnen Verfahrensschritten fest. Das Qualitätskonzept bedarf der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.“

p') Die neue Nummer 105 (§ 110) wird wie folgt gefasst:

„105. § 110 wird wie folgt gefasst:

„§ 110 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

- (1) Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind die den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten zugeordneten Angestellten sowie Beamtinnen und Beamten, denen wissenschaftliche Dienstleistungen oder Aufgaben nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses obliegen.
- (2) Für wissenschaftliche oder künstlerische Dienstleistungen auf Dauer sowie für entsprechend qualifizierte Aufgaben im Wissenschaftsmanagement und im sonstigen Hochschulbetrieb (Funktionsstellen) werden wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als Angestellte oder in begründeten Ausnahmefällen als Beamtin oder Beamter in der Laufbahn des Akademischer Rätin oder des Akademischer Rates beschäftigt. Näheres über Stellung und Laufbahn regelt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit der für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung.
- (3) Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehören auch die Aufgaben, den Studierenden selbstständig Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden eigenverantwortlich zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist, sowie die Wahrnehmung besonderer Beratungsfunktionen. Wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre sowie in ihren weiteren Aufgabenbereichen übertragen werden. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung.

- (4) Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die keine Funktionsstellen gemäß §110 Abs. 2 sind, sollen in der Regel als Qualifikationsstellen ausgestaltet werden. Zu Zwecken einer Qualifizierung oder im Rahmen einer aus Mitteln Dritter finanzierten Beschäftigung können wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach §2 WissZeitG befristet beschäftigt werden. Wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf Qualifikationsstellen ist mindestens die Hälfte ihrer Arbeitszeit für selbstständige Forschung, zur eigenen Weiterbildung oder Promotion zur Verfügung zu stellen. In den medizinischen Fachbereichen kann eine Tätigkeit in der Krankenversorgung teilweise auf diese Zeit angerechnet werden. Anderen wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ist nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses mindestens ein Viertel ihrer Arbeitszeit für die eigene wissenschaftliche Arbeit zur Verfügung zu stellen. Das Qualifikationsziel soll im Arbeitsvertrag benannt werden.
- (5) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium.
- (6) Mit einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin auf einer Qualifikationsstelle kann vereinbart werden, dass im Anschluss an das befristete Beschäftigungsverhältnis der Abschluss eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses erfolgen wird (Anschlusszusage), wenn die bei der Anschlusszusage festgelegten wissenschaftlichen Leistungen erbracht wurden und die sonstigen Einstellungsvoraussetzungen vorliegen. Sofern die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter bereits promoviert ist und es sich bei dem im Arbeitsvertrag genannten Qualifikationsziel um eine Habilitation, ein Habilitationsäquivalent, den Erwerb von Lehrerfahrung und Lehrbefähigung oder um sonstige Leistungen zum Erwerb der Berufsfähigkeit gemäß § 100 BerlHG handelt, ist eine Anschlusszusage zu vereinbaren.
- (7) Die voranstehenden Absätze gelten, soweit nicht ausdrücklich erwähnt, für künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entsprechend. Abweichend von Absatz 5 kann das abgeschlossene Hochschulstudium je nach den fachlichen Anforderungen durch eine mindestens dreijährige erfolgreiche künstlerische Berufstätigkeit ersetzt werden.“

q') In der neuen Nummer 106 (§ 110a) wird Buchstabe a) wie folgt gefasst:

- „a) In Absatz 2 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt und dem Absatz folgender Satz angefügt:

„Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre sollen über eine abgeschlossene Promotion und mehrjährige Lehrerfahrung verfügen.““

r') In der neuen Nummer 117 wird § 123 Absatz 4 wie folgt gefasst:

- „(4) Nach Maßgabe der staatlichen Anerkennung erhält die Hochschule das Recht, Hochschulstudiengänge durchzuführen sowie Hochschulprüfungen abzunehmen und Hochschulgrade zu verleihen. Sie darf entsprechend ihrer staatlichen Anerkennung die Bezeichnung „Universität“, „Hochschule für angewandte Wissenschaften“, „Kunsthochschule“ oder „Hochschule“ allein oder in einer Wortverbindung oder eine entsprechende fremdsprachliche Bezeichnung führen; eine als Hochschule für angewandte Wissenschaften

anerkannte Hochschule kann auch die Bezeichnung „Fachhochschule“ führen. Staatlich anerkannte Hochschulen weisen im Rechts- und Geschäftsverkehr auf die bestehende staatliche Anerkennung nach dem Recht des Landes Berlin hin. Abschlüsse staatlich anerkannter Hochschulen sind denen gleichwertig, die an staatlichen Hochschulen verliehen werden. Die Anerkennung begründet keinen Anspruch auf einen Zuschuss des Landes Berlin.“

s') In der neuen Nummer 119 (§ 124) werden die Buchstaben a) und b) wie folgt gefasst:

„a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften (Fachhochschule)“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 123 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, 2 und 4 und Absatz 6 Sätze 1 bis 6 finden auf die Evangelische Hochschule Berlin entsprechende Anwendung; die §§ 116 bis 119 finden keine Anwendung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften (Fachhochschule)“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 123 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, 2 und 4 und Absatz 6 Sätze 1 bis 6 finden auf die Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin entsprechende Anwendung; die §§ 116 bis 119 finden keine Anwendung.“

t') In der neuen Nummer 121 (§ 125) wird Buchstabe a) wie folgt gefasst:

„a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Hochschule“, „die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“, „eingefügt und die Wörter „die diesen zum Verwechseln ähnlich ist“ durch die Wörter „die die Gefahr einer Verwechslung mit einer der vorgenannten Bezeichnungen begründet“ ersetzt.

bb) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. entgegen § 124a Absatz 1 eine Niederlassung einer ausländischen Hochschule oder einer Hochschule aus einem anderen Bundesland errichtet oder betreibt, oder es unterlässt, die nach § 124a Absatz 1 Satz 5 erforderlichen Angaben zu machen.“

cc) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. entgegen § 124a Absatz 2 ohne die erforderliche Feststellung eine Vorbereitung anbietet oder in sonstiger Weise den Betrieb aufnimmt.“

u') Die neue Nummer 123 (§ 126b-e) wird wie folgt gefasst:

,a) Die §§ 126b bis 126d werden wie folgt gefasst:

„§ 126b

Regelung für Prüfungen auf Grund der COVID-19-Pandemie

(1) Prüfungen, die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020 / 2021, oder im Sommersemester 2021 oder im Wintersemester 2021 / 2022 abgelegt und nichtbestanden werden, gelten als nicht unternommen.

(2) Die Bearbeitungsfristen für im Sommersemester 2021 oder im Wintersemester 2021 / 2022 abzugebende Haus- und Abschlussarbeiten sind unter Berücksichtigung der pandemischen Lage angemessen zu verlängern, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 126c

Verlängerung von Dienstverhältnissen auf Grund der COVID-19-Pandemie

Dienstverhältnisse von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen und von Professoren und Professorinnen im Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß § 102 Absatz 2 können auf Antrag um den Zeitraum, den sie zwischen dem 1. März 2020 und dem Ende des Sommersemesters 2021 Wintersemesters 2021 / 2022 bestanden haben, längstens aber um zwölf Monate verlängert werden; dies gilt entsprechend, soweit die Beschäftigung auf der Grundlage eines befristeten Angestelltenverhältnisses erfolgt. § 95 bleibt unberührt.

§ 126d

Regelung für Promotionen auf Grund der COVID-19-Pandemie

Soweit es für die Dauer oder die Durchführung der Promotion auf Bearbeitungsfristen ankommt, werden das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021 das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021 / 2022 nicht angerechnet.“

b) § 126e wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Soweit die Hochschulen auf der Grundlage des § 7a in der bis zum Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes geltenden Fassung in ihren Grundordnungen abweichende Regelungen getroffen haben, gelten diese fort; dies gilt nicht, soweit Abweichungen von § 67 erfolgt sind.“

bb) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Soweit eine Einrichtung nach § 123 in der bis zum Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes zum Zeitpunkt des Inkrafttretens als Fachhochschule anerkannt war, gilt diese Anerkennung mit der Maßgabe fort, dass damit zugleich eine Anerkennung als Hochschule für angewandte Wissenschaften verbunden ist.“

2. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3

Änderung des Berliner Universitätsmedizingesetzes

Das Berliner Universitätsmedizingesetz vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2021 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung.“

b) In Absatz 3 Nummer 3 wird das Wort „Zentrale Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. drei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung.“

b) In Absatz 3 Nummer 6 wird das Wort „Zentrale Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 werden die Wörter „der Hochschulleitungen“ durch die Wörter „des Präsidiums“ und die Wörter „diesen Hochschulleitungen“ durch die Wörter „diesen Präsidien“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Zentrale Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.

4. § 19 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung der Einrichtungen mit Aufgaben in der Krankenversorgung.“

b) In Nummer 5 wird das Wort „Zentrale Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.

5. § 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird jeweils das Wort „Hochschulleitungen“ durch das Wort „Präsidien“ ersetzt.

b) In Nummer 5 werden die Wörter „dezentrale Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.

6. In § 39 Absatz 3 Satz 1 und 3 sind jeweils die Wörter „dezentrale Frauenbeauftragten“ durch die Wörter „nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten“ ersetzt.“

3. Nach Artikel 8 wird folgender Artikel 9 eingefügt:

„Artikel 9“

Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung

Die Lehrverpflichtungsverordnung in der in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2001 (GVBl. S.74), die zuletzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3, § 5 Absatz 3 wird jeweils das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

c) In Absatz 5, 6 Satz 1 und 7 Satz 1 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.“

4. Nach dem neuen Artikel 9 wird folgender Artikel 10 eingefügt:

„Artikel 10“

Änderung der Hochschulsitzungsgeldverordnung

Die Hochschulsitzungsgeldverordnung in der in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1991 (GVBl. S.231), die zuletzt durch Verordnung vom 16. August 2001 (GVBl. S. 489) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 13 werden die Wörter „in Gründung befindlichen Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

2. In § 3 Absatz 2 werden die Angaben „Kunsthochschule Berlin (Weißensee), der Hochschule für Musik "Hanns Eisler" Berlin, der Hochschule für Schauspielkunst "Ernst Busch" Berlin und an der in Gründung befindlichen Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin“ durch die Angaben „Weißensee Kunsthochschule Berlin, der

Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin, der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin und an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin“ ersetzt.

5. Nach dem neuen Artikel 10 wird folgender Artikel 11 eingefügt:

„Artikel 11

Änderung der Hochschulurlaubsverordnung

In § 5 Absatz 3 Satz 3 der Hochschulurlaubsverordnung in der in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 1988 (GVBl. S.678), die zuletzt durch Verordnung vom 6. August 1997 (GVBl. S. 403) geändert worden ist, wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.“

6. Nach dem neuen Artikel 11 wird folgender Artikel 12 eingefügt:

„Artikel 12

Änderung der Kapazitätsverordnung

In der Anlage 2 der Kapazitätsverordnung in der in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 1994 (GVBl. S.186), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 901) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.“

7. Die ursprünglichen Artikel 9 bis 11 werden zu Artikel 13 bis 15.

Begründung:

Zu Nummer 1 (Änderung BerlHG)

Zu Buchstabe b) (Änderung des § 2)

Mit dem neuen Absatz 6 werden die Voraussetzungen für die Übertragung des Promotionsrechts an Hochschulen für angewandte Wissenschaften geschaffen. Ein wesentliches Kriterium ist hier die entsprechende Forschungsstärke des jeweiligen Fachbereichs an den an Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Da das Promotionsrecht nicht für alle Bereiche der HAWen übertragen werden soll, legt die Senatskanzlei in enger Zusammenarbeit mit den Hochschulen das Verfahren für den Nachweis der Forschungsstärke und für die Übertragung des Promotionsrechts in diesen Bereichen fest.

Zu Buchstabe c) (Änderung des § 2a)

Das Ziel dieser Regelung ist, die Verhandlungsposition der Hochschulen auf eine breite Basis innerhalb der Hochschulen zu stellen. Es wird sichergestellt, dass die Akademischen Senate als Gremien der wissenschaftlichen Selbstverwaltung an der Meinungsbildung zu den Hochschulvertragsverhandlungen beteiligt werden. Dazu bilden sich die Senate rechtzeitig eine Position und übermitteln diese an das Präsidium.

Verzichtet der akademische Senat auf die Übersendung einer Empfehlung an das Präsidium, soll dies keine aufschiebende Wirkung auf die Hochschulvertragsverhandlungen haben.

Zu Buchstabe d) (Änderung des § 2b)

Die Verfahren zur Struktur- und Entwicklungsplanung sollen enger mit den Hochschulvertragsverhandlungen verzahnt und zeitlich auf diese abgestimmt werden. Dazu soll bereits vor Aufnahme der Vertragsverhandlungen ein erster Entwurf der Struktur- und Entwicklungspläne erarbeitet werden. Dieser Entwurf kann und soll die Verhandlungsposition der jeweiligen Hochschule in den Vertragsverhandlungen unterstützen. Nach dem Abschluss der Hochschulverträge ist die Struktur- und Entwicklungsplanung anzupassen und abzuschließen. Dabei sind die Entwicklungsziele aus den Hochschulverträgen in die Struktur- und Entwicklungsplanung einzuarbeiten.

Zu Buchstabe e) (Änderung des § 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die der durchgängigen Verwendung der neuen Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ statt der bisherigen „Fachhochschule“ dient.

Zu Buchstabe f) (Änderung der § 5a und 5c)

5a)

Vor dem Hintergrund der Anhörung im Ausschuss für Wissenschaft und Forschung erfolgt die Umbenennung der Gruppe des nicht-wissenschaftlichen Personals in „Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Technik, Service und Verwaltung“, um dem Wunsch dieser Gruppe nach sichtbarer Anerkennung ihrer Qualifikationen und der Bedeutung ihrer Tätigkeiten für den gesamten Wissenschaftsbetrieb zu folgen.

5c)

Die Änderung der Regelung dient der Klarstellung und Weiterentwicklung. Die Hochschulen werden angehalten, wo noch nicht oder nicht in diesem Umfang geschehen, Regelungen zu wissenschaftlichem Fehlverhalten und Täuschungsversuchen einzuführen.

In Abs. 2 Nr. 1 ist das Qualifikationsziel und der Studienfortschritt in den einzuführenden Regelungen zu berücksichtigen. Hierdurch sollen die unterschiedlichen Qualifikationsphasen und die dadurch bedingten unterschiedlichen Kompetenzniveaus während eines Studiums gegenüber einer Promotion oder

Habilitation berücksichtigt werden. Gerade zu Beginn eines Studiums ist es wichtig, vorhandene Fehler und Plagiate im Wissenschaftlichen Arbeiten zu identifizieren und zu korrigieren, ohne dass der bzw. die Studierende sich den gleichen schwerwiegenden Konsequenzen ausgesetzt sieht, wie in einem fortgeschrittenen Phase des Studiums oder bei der Anfertigung einer Promotion oder Habilitation. Die Regelung soll insbesondere dem Umstand Rechnung tragen, dass Studierende der ersten Semester das wissenschaftliche Arbeiten erst noch erlernen müssen, wohingegen von Studierenden, die bereits kurz vor ihrem Abschluss stehen oder gar promovieren, das korrekte wissenschaftliche Arbeiten erwartet werden kann. Von Promovierenden und Habilitierenden ist die Kenntis aller allgemeinen und fachspezifischen Regeln des guten wissenschaftlichen Arbeitens vollumfänglich erwartbar.

Der Abs. 2 Nr. 2 definiert die Tatbestände, unter denen eine Bewertung der Prüfungsleistung als "nicht bestanden" angemessen ist. Dies ist der Fall, wenn versucht wird, das Ergebnis einer Prüfung oder Prüfungsleistung durch eine Täuschung zu beeinflussen. Die Regelung stellt explizit auf die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel ab - davon abzugrenzen ist das bloße Beisichführen unerlaubter Hilfsmittel ohne Verwendungsabsicht. Eine Verwendungsabsicht ist nicht anzunehmen, wenn die Hilfsmittel sich nicht im direkten Zugriff des bzw. der Studierenden befinden. Damit soll klargestellt werden, dass nur die zielgerichtete Benutzung eines nicht erlaubten Hilfsmittels unter den Tatbestand der Täuschung fällt, so dass – entgegen der bisherigen Praxis an den Hochschulen – es für die Annahme eines Täuschungsversuches nicht ausreicht, wenn Studierende bspw. ein Mobiltelefon in ihrem z.B: Rucksack mitführen, dieses jedoch nicht verwenden. Damit soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Mobilgeräte im 21. Jahrhundert omnipräsent sind und daher auch in Prüfungssituationen regelmäßig noch im Rucksack verstaut werden. Darüber hinaus macht die räumliche Situation an den Hochschulen ein sicheres Aufbewahren mitgebrachter Mobilgeräte vor dem Prüfungsraum grundsätzlich unmöglich.

Nr. 5

In Abs. 2 Nr. 5 wird ein einheitliches schriftliches Stellungnahmerecht für Betroffene eingeführt. Darüber hinaus erfolgt die Klarstellung, dass der bzw. die Studierende eine Vertrauensperson hinzuziehen kann, falls eine mündliche Anhörung erfolgt. Die Anzahl der Vertrauenspersonen wird begrenzt. Keine Vertrauensperson im Sinne des Satzes sind Dritte, deren Anwesenheit notwendig ist, wie eine Kommunikationsassistenz oder Dolmetscherinnen und Dolmetscher.

Zu Buchstabe g) (Änderung des § 11)

Bei vielen Studiengängen kann die Zugangsprüfung nach Abs. 3 nur einmal im Jahr belegt werden. Dies führt dazu, dass bei einem Nichtbestehen, ein Jahr gewartet werden muss.

Durch die Ermöglichung einer Wiederholungszugangsprüfung erhalten Studieninteressierte die Möglichkeit, die Zugangsprüfung noch im gleichen Bewerbungszeitraum zu wiederholen. Vorbereitungskurse nach Art der Early Bird Kurse, die den Übergang zwischen Schule und Hochschule erleichtern sollen, unterstützen Studierende bei der Vorbereitung auf die Zugangsprüfungen. Die Unterscheidung von Informationen und Vorbereitungsmöglichkeiten ist hierbei gewollt. Informationen im Sinne der Regelung sollen dabei Informationen zu Art, Umfang,

Wissensgebieten sowie die erwarteten Kompetenzen sein. Vorbereitungsmöglichkeiten sind dem gegenüber Vorbereitungskurse und E-Learning-Angebote durch z.B. unterstützende Moodlekurse, um Studieninteressierte auf die Zugangsprüfung vorzubereiten.

Zu Buchstabe h) (Änderung des § 15)

Die Aufhebung erfolgt aufgrund der Änderung des § 16, der keine Ordnungsmaßnahmen mehr vorsieht.

Zu Buchstabe i) (Änderung des § 16)

Mit der Neuregelung wird das überkommene, ursprünglich aus der eigenständigen Akademischen Gerichtsbarkeit herrührende, seit deren Abschaffung 1877 durch die Disziplinargewalt der Hochschulen über die Studenten ersetzte und unter der Geltung des Hochschulrahmengesetzes seit 1969 als Ordnungsrecht ausgestaltete besondere Anstaltsgewaltverhältnis zwischen der Hochschule und ihren Studierenden abgeschafft. Auf Bundesebene wurde der entsprechende § 28 HRG bereits 1998 als nicht mehr zeitgemäß und „rahmenrechtlich entbehrlich“ gestrichen (BT-Drs. 13/8796).

Zielte das Disziplinarrecht noch erzieherisch darauf, das Ansehen der Hochschule und die Sittlichkeit ihrer Mitglieder zu wahren, sollte sich das Ordnungsrecht nur noch gegen Störungen bei der Aufgabenerfüllung der Hochschule richten, setzte in der Regel aber schuldhaftes bzw. vorwerfbare Begehen voraus. Zulässige Ordnungsmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 HRG waren neben mündlichen Verwarnungen, dem zeitlich befristeten Ausschluss von Lehrveranstaltungen usw. auch der Widerruf der Einschreibung, ggf. verbunden mit dem Verbot einer erneuten Einschreibung an der Hochschule oder sogar an allen Hochschulen im Geltungsbereich des HRG (§ 28 Abs. 4 HRG, sog. Relegation).

Mit der expliziten Abschaffung des Ordnungsrechts über die Studierenden sind folglich Maßnahmen, die eine Relegation, Exmatrikulation oder einen dauerhaften Ausschluss von Angeboten oder Veranstaltungen der Hochschule wegen vorwerfbaren Fehlverhaltens im Hochschulbetrieb zur Folge haben, fortan unstatthaft. Von den in § 16 geregelten Verfahren wurde nach 1993 nur noch sehr selten überhaupt Gebrauch gemacht. Die Befugnis zur Exmatrikulation als Folge einer Ordnungsmaßnahme war daher in § 15 Satz 3 Nr. 5 (bzw. 4 neu) zu streichen.

Zwar können Ordnungsmaßnahmen grundsätzlich dazu geeignet sein, unerwünschtes Verhalten, insbesondere sexistisches, rassistisches und anderes übergriffiges Verhalten, wie etwa Stalking, zu sanktionieren, jedoch kommen sie erst zum Tragen, wenn Diskriminierungen bereits stattgefunden haben. Sowohl sexistische als auch rassistische Vorfälle müssen an Hochschulen bereits durch präventives Wirken verhindert werden, um ein Klima innerhalb der Hochschule zu schaffen, welches diskriminierungsfreies Studieren und Forschen ermöglicht. Die vorhandenen antidiskriminierenden Strukturen an den Berliner Hochschulen, wie bspw. die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und die Diversitätsbeauftragten bzw. Gremien sind hier in ihrer Arbeit von den Hochschulen zu unterstützen.

Der praktische Bedarf an wirksamen Maßnahmen zur Vermeidung oder Beendigung von Störungen des geordneten Hochschulbetriebs durch unflätiges oder übergriffiges Verhalten, durch sexuelle oder rassistische Belästigungen anderer Mitglieder oder Gäste konnte auch bisher schon auf angemessene Weise mit direkten Maßnahmen

aufgrund des Hausrechts begegnet werden, die unmittelbar der Sicherung des Hausfriedens als Voraussetzung eines geordneten Vorlesungs-, Studien-, Prüfungs- und Benutzungsbetriebs sowie Verwaltungsgangs dienen (vgl. P. Krause, Das studentische Rechtsverhältnis, Hdb des WissR, 2. A., Bd. I, S. 566f).

Die Neuregelung stellt klar, nicht durch die Präsidentin oder den Präsidenten, sondern durch das Präsidium entschieden werden, wobei die Betroffenen anzuhören sind. Präventive Maßnahmen mit Ausschlusswirkung sind auf maximal drei Monate zu befristen.

Zu Buchstabe j) (Änderung des § 22)

Durch die Änderung erfolgt eine Weiterentwicklung und Klarstellung im Bereich der Freien Wahl-Anteile des Studiums. Diese werden auf grundsätzlich ein Viertel angehoben, während gleichzeitig eine Mindestgrenze von einem Fünftel eingeführt wird.

Die Regelung zum Teilzeitstudium wird auch vor dem Hintergrund der Anhörung im Ausschuss für Wissenschaft und Forschung näher konkretisiert.

Absatz 3 Satz 3 stellt klar, dass ein Teilzeitstudium ein individueller Status innerhalb des bestehenden Studienangebots ist, der bestimmt, in welcher Weise die Studienleistungen absolviert werden. Zwar sind die Hochschulen nicht daran gehindert, besondere Lehrangebote und Veranstaltungsformen (z.B. Abendkurs oder Sommerschulen) für Teilzeitstudierende anzubieten. Aus dem Status selbst besteht ein solcher Anspruch jedoch nicht. Insbesondere sind die Hochschulen nicht dazu verpflichtet, zusätzliche Lehr-, Prüfungs- und Praxisangebote für Teilzeitstudierende zu schaffen. Derartige Ansprüche können sich allenfalls aus den Regelungen zum Nachteilsausgleich ergeben, die freilich bei einer Vielzahl der in Teilzeit Studierenden zur Anwendung kommen dürften und durch die Neuregelung nicht ausgeschlossen werden (vgl. § 5b Abs. 5).

Die Regelung zum Teilzeitstudium im Antrag unter Nr. 29 im § 22 Abs. 3 S. 6 im ursprünglichen Antrag bringt Probleme für den Erhalt von BAföG und für den Wechsel des Studienorts mit sich. Die Regelung sieht vor, dass Hochschulen entweder selbst regeln, inwiefern sich ein Teilzeitstudium auf die Fachsemester auswirkt, oder es gilt eine 50%-Grenze, was heißt, dass nach der gesetzlichen Vermutung die in Teilzeitform studierten Semester als halbe Fachsemester und ganze Hochschulsemester gezählt werden. Es ist davon auszugehen, dass die überwiegende Mehrheit der Hochschulen bei diesem Modell bliebe, wenn keine gesetzliche Klarstellung erfolgt. Nicht selten wurde beobachtet, dass an einigen Hochschulen für in der Teilzeitform Studierende zugleich der Zugangsanspruch zu Studienangeboten sowie Prüfungen auf 50% reduziert wurde. Für Studierende, die Leistungen schwerpunktmäßig erbringen wollten, weil sie nicht kontinuierlich studieren können, bedeutete das, dass sie nicht mehr als 50% der Leistungen erbringen durften. Das hat Auswirkungen sowohl für die Förderung durch BAföG, Stipendien und Studienkredite als auch für den Hochschulwechsel.

Werden Teile eines Studiums in Teilzeit studiert und erfolgt dann eine Rückkehr ins Vollzeitstudium, hat das in der Regel Auswirkungen auf eine mögliche Förderung durch BAföG oder Stipendien. Bei einer Regelung, die eine starre Studienzeit vorgibt, kann es zu einer Differenz zwischen von der Hochschule auf die Fachsemester angerechneten Studienzeit (z.B. 50%) und der tatsächlich erbrachten Studienleistung

(z.B. 25%) kommen. Erfolgt eine Rückkehr ins Vollzeitstudium und damit in eine BAföG- bzw. Stipendien-förderungsfähige Ausbildung, entspricht der Stand der Fachsemester nicht dem tatsächlichen Ausbildungsstand. Eine (Weiter-)Förderung wird dann idR versagt werden. Ähnlich verhält es sich beim Hochschulwechsel unter Beibehaltung des Studienfaches. Studierende in einem formal höheren Fachsemester als die Leistungen faktisch ausweisen, werden oft grundsätzlich vom Zugang ausgeschlossen.

Mit der Änderung im Abs. 3 durch Streichung und Einfügung eines neuen Satzes 6 soll eine berlinweite einheitliche Anrechnung von Studienleistungen im Teilzeitstudium auf die Fachsemester erreicht werden. Die im Semester erbrachten Leistungen werden dabei anteilig auf die Fachsemester angerechnet. Als Maßstab dient hier die Regelstudienzeit. Ein Fachsemester ist erst dann vollständig, wenn die notwendigen Leistungen in Form von ECTS hierfür erbracht sind. Mit dieser, auf die Leistungen der oder des Studierenden fokussierten Anrechnung auf die Fachsemester soll die Vereinbarkeit von Studium und Familie, chronischen Erkrankungen, Behinderungen und weiteren persönlichen Bedarfen der Studierenden verbessert werden.

Zu Buchstabe k) (Änderung des § 25)

Es handelt sich zum einen um eine redaktionelle Änderung zur durchgängigen Verwendung des Begriffs „immatrikulieren“ im BerlHG. Zum anderen wird mit dem neu eingefügten Satz klargestellt, dass die Schaffung der Promovierendenvertretung den kooperationsrechtlichen Status der Promovierenden unberührt lässt.

Zu Buchstabe l) (Änderung des § 28)

Die Änderung in § 28 Abs. 2 S. 4 stellt klar, dass studentische Beschäftigte auch in sonstigen Einrichtungen der Hochschule, die nicht in Fachbereiche gegliedert sind (bspw. Zentralinstitute), zur Studienfachberatung eingesetzt werden können, Tätigkeiten und Dienstleistungen anderer Art sind explizit nicht von der Regelung umfasst.

Zu Buchstabe m) (Änderung des § 30)

aa) Einige Hochschulen haben in ihren Prüfungsordnungen Fristen zur Ablegung von Prüfungen und Wiederholungsprüfungen bzw. Modulen festgelegt. Bei Studierenden, die ohne einen anerkannten Grund die vorgesehenen Prüfungen nicht innerhalb der festgelegten Frist ablegen, gelten die jeweiligen Leistungen als nicht bestanden. Handelt es sich um eine Pflichtleistung, kann dies nicht nur zum endgültigen Nichtbestehen des Studiengangs führen; die als nicht bestanden gewertete Leistung und mit ihr der betreffende Studiengang kann dann auch an keiner anderen Universität im Geltungsbereich des GG mehr fortgesetzt oder wiederaufgenommen werden, obwohl der/die Studierende im betreffenden Modul nie geprüft worden ist. Die Neuregelung soll Nichtbestehensfiktionen ausschließen, die dadurch entstehen, dass Studierende nicht oder nicht innerhalb der in den Prüfungsordnungen festgelegten Frist die (Modul-)Prüfung abgelegt haben. Nicht ausgeschlossen werden soll die Möglichkeit, die Anzahl der Wiederholungsversuche zu beschränken (vgl. § 30 Abs. 4 BerlHG). Der Prüfungsanspruch erlischt auch dann, wenn die zugrundeliegende Prüfungsordnung ihre Gültigkeit verliert. Die allgemeinen Grundsätze des Vertrauenschutzes für das Auslaufen von Ordnungen sind jedoch zu beachten, d.h. innerhalb einer angemessenen Übergangsfrist besteht der Prüfungsanspruch fort. Auch danach gilt eine nicht abgelegte Prüfung nicht als nicht bestanden; es erlischt

lediglich der Prüfungsanspruch. Das Studium kann daher unter der Geltung einer anderen Prüfungsordnung oder an einer anderen Hochschule fortgesetzt werden. Damit sollen die Vereinbarkeit des Studiums mit den Anforderungen von Familie, chronischer Erkrankung, Beeinträchtigungen und weiteren persönlichen Umständen der Studierenden erhöht und positive Anreize gesetzt werden, Studierende zu einem Abschluss in ihrem aufgenommenen Studium zu bringen.

bb) Ein grundsätzlicher Erhalt des Prüfungsanspruchs nach Exmatrikulation ist einer Lösung mit Mindestdauer vorzuziehen.

cc) Mit der Änderung sollen Studierende in die Lage versetzt werden, für die Ablegung der Präsenzprüfung frei zwischen den beiden pro Semester angebotenen Prüfungszeiträumen zu wählen. Ziel der Regelung ist es, so die Prüfungsdichte am Ende der Vorlesungszeit durch die Studierenden selbst individuell gestaltbar zu machen und zu entzerren, indem einzelne Prüfungen auf den zweiten Prüfungszeitraum geschoben werden und so mehr Zeit für die Prüfungsvorbereitung zur Verfügung steht. Der Gesetzgeber sieht hier die Möglichkeit, die Durchfallquoten zu senken.

dd) Das der Änderung vorangestellte "Auch" stellt klar, dass Akutphasen bei Dauerleiden mit akuten Beeinträchtigungen anderer Erkrankungen gleichzusetzen sind und analog einen Rücktrittsgrund darstellen.

Mit der Änderung in Abs. 8 wird klargestellt, dass auch ein akutes Dauerleiden zum Prüfungsrücktritt bis zum Beginn der Prüfung berechtigt, analog zum besonderen Rücktrittsrecht von zu Prüfenden, die kein Dauerleiden haben, deren durchschnittliche Leistungsfähigkeit aber durch eine z.B. Erkrankung eingeschränkt ist.

Dabei berechtigt nicht allein das Dauerleiden zum Prüfungsrücktritt, sondern das Dauerleiden muss sich in einer Akutphase befinden, die die normale Leistungsfähigkeit des bzw. der zu Prüfenden mit Dauerleiden außerhalb derartiger Akutphasen derartig einschränkt, dass ohne das Dauerleiden eine Prüfungsunfähigkeit gegeben wäre. Mit der Änderung wird die Inklusion von Studierenden mit Dauerleiden unterstützt.

Zu Buchstabe n) (Änderung des § 31)

In § 31 Absatz 3 Satz 1 erfolgt statt einer statischen, nun eine dynamische Verweisung auf das zitierte Mutterschutzgesetz.

Zu Buchstabe o) (Änderung des § 35)

Redaktionelle Änderung zur durchgängigen Verwendung der neuen Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“, s.o. Buchstabe b).

Außerdem Anpassung an die Änderung des § 2 (Promotionsrecht für Hochschulen für angewandte Wissenschaften) und Ausweitung der Regelungen zur Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden von Universitäten auf Hochschulen im Allgemeinen.

Zu Buchstabe p) (Änderung des § 41)

Die Änderung dient einer weiteren Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben zur Umsetzung des Open Access Prozesses und einer Stärkung des Open Science Gedankens im BerlHG.

Zu Buchstabe q) (Änderung des § 44)

Absatz 2

Die Aufnahme eines umfassenden Informationsrechts von Gremienmitgliedern in Satz 2 ergänzt das bisherige Benachteiligungsverbot und Weisungsfreiheitsgebot um einen Auskunftsanspruch des bzw. der jeweiligen Amtswalter*in für den gesamten Aufgabenkreis des Gremiums, dem das hiervon Gebrauch machende Mitglied angehört. Die Regelung stellt zunächst klar, dass das Informationsrecht als Anspruch des einzelnen Gremienmitglieds besteht und nicht ein Informationsanspruch des Gremiums als ganzem darstellt, zu dessen Ausübung ein Mehrheitsbeschluss des Gremiums erforderlich wäre. Dies war in der Vergangenheit verschiedentlich Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 23.11.1993, Az. 9 S 2983/91). Es ist umfassend, weil es über das Recht, im Gremium Fragen an die Mitglieder des Präsidiums, des Dekanats oder sonstiger Repräsentantinnen und Repräsentanten der exekutiven Hochschulverwaltung stellen zu können hinausgeht und insbesondere auch das Recht umfasst, die zur Vorbereitung von Entscheidungen oder Stellungnahmen im Zuständigkeitsbereich des betreffenden Gremiums erforderlichen Unterlagen und Akten einzusehen und sich diese ggf. von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Verwaltung erläutern zu lassen. Hierbei sind Regelungen des Geheimnisschutzes und des Datenschutzes zu beachten, insbesondere bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, bei drohender Strafvereitelung oder Gefährdungen der Interessen des Landes oder der Bundesrepublik Deutschland, die zugleich das Informationsrecht beschränken und im Einzelfall einer Akteneinsicht oder einer Auskunftserteilung entgegenstehen können. In jedem Fall bedarf dies einer begründeten Abwägung im Einzelfall. Der Informationsanspruch wird weiterhin durch den Aufgabenkreis des Gremiums begrenzt, dem das anfragende Mitglied angehört. Im Falle der zentralen Kollegialorgane (Fakultätsrat, Akademischer und erweiterter Akademischer Senat sowie Kuratorium) ist dieser angemessen weit auszulegen. Die Wahrnehmung des Informationsrechts nach § 44 Abs. 2 Satz 2 BerlHG schließt (ggf. weitergehende) Auskunftsansprüche nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz nicht aus, ist anders als diese für die Gremienmitglieder aber kostenfrei.

Absatz 3

Die Änderung stellt klar, dass das Verbot der Mitgliedschaft leitender Beamter und Beamtinnen sowie Angestellte der Hochschulverwaltung auch für den Fakultätsrat der Charité gilt. Die Klarstellung erfolgt, um die Unabhängigkeit des Gremiums zu stärken.

Änderung der Bezeichnung des nicht-wissenschaftlichen Personals, s.o. Buchstabe c).

Zu Buchstabe r) (Änderung des § 45)

Änderung der Bezeichnung des nicht-wissenschaftlichen Personals, s.o. Buchstabe c).

Zu Buchstabe s) (Änderung des § 46)

Änderung der Bezeichnung des nicht-wissenschaftlichen Personals, s.o. Buchstabe c).

Zu Buchstabe u) (Änderung des § 57)

Die Änderung erfolgt, um den Kreis der möglichen Kandidatinnen und Kandidaten nicht von vornherein zu stark zu beschränken und Kandidaturen aus allen Statusgruppen zu ermöglichen. Dadurch wird die Autonomie des Erweiterten Akademischen Senats gestärkt, den geeignetsten bzw. die geeignete Kandidatin zu wählen.

Zu Buchstabe v) (Änderung des § 58)

Durch einen Kanzlerin oder einen Kanzler auf Lebenszeit wären die Hochschulen weniger strategiefähig, weil Personal auf diese Schlüsselposition nicht ausgewechselt werden könnte. Darüber hinaus würde die Kanzlerin bzw. der Kanzler, sofern die Hochschule das Lebenszeitmodell favorisiert, ebenfalls Mitglied des Präsidiums sein. Sie oder er wäre den anderen Präsidiumsmitgliedern gegenüber aufgrund der längeren Amtsperiode privilegiert. Dies wäre nicht im Sinne der Wissenschaftsfreiheit und wird daher gestrichen.

Zu Buchstabe w) (Änderung des § 59)

Für die hauptamtliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte wird ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet. Wird nach einer ersten Wiederwahl die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte erneut im Amt bestätigt, ist das Dienstverhältnis zu entfristen. Damit wird an Initiativen und Regelungen anderer Bundesländer zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Frauenbeauftragte im Zuge der Novellierung von Hochschulgesetzen angeschlossen. Um eine kontinuierliche Bearbeitung der Arbeitsfelder der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten zu garantieren, wird eine Regelung zur Aufstockung der Stellvertreterinnen bei längerfristiger Abwesenheit der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten (z.B. Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Forschungsfreisemester u.ä.) getroffen.

Zu Buchstabe x) (Änderung des § 59a)

Die Änderung sieht die Möglichkeit vor, neben einer oder einem Beauftragten auch ein Gremium mit der Aufgabenwahrnehmung zu betrauen. Es gibt an mehreren Berliner Hochschulen sehr gute Erfahrungen mit der Form des Gremiums. Zudem ermöglicht diese Form die Beteiligung von Betroffenen sowie die Bündelung der vielfältigen Kompetenzen, die die Bearbeitung des Themenfeldes erfordert und die in den Hochschulen bei verschiedenen Personen vorhanden sind. Zur umfassenden Aufgabenwahrnehmung soll die Bestellung der Beauftragung zentral erfolgen, da in kleinen Einheiten diese Vorgabe nur mit großen Schwierigkeiten umsetzbar ist. Zusätzlich erfolgt die gesetzliche Regelung, dass die Diversitätsbeauftragung mit den Personal- und Sachmitteln, die zur Erfüllung ihres Auftrages notwendig sind, auszustatten ist. Der oder die Beauftragte bzw. das Gremium für Diversität und Antidiskriminierung stehen nicht in einem Überordnungsverhältnis zur Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 59. Der oder die Beauftragte bzw. das Gremium für Diversität und Antidiskriminierung und die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte bemühen sich um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Zu Buchstabe b' (Änderung des § 64)

Anpassung der Zusammensetzung des Kuratoriums an die veränderten Aufgaben der Hochschulen gemäß § 4 Absatz 3.

Zu Buchstabe y) (Änderung des § 60)

Es erfolgt eine sprachliche Überarbeitung zur Bestimmung der Gruppengrößen im Akademischen Senat sowie eine Änderung der Bezeichnung des nicht-wissenschaftlichen Personals, s.o. Buchstabe c).

Zu Buchstabe z) (Änderung § 61)

Durch die Änderung in Absatz 2 wird dem AS zusätzlich zu Nr. 16 ausdrücklich ein Stellungnahmerecht zugestanden. Dies erfolgt als Kompensation für das entfallene Stellungnahmerecht des EAS aus § 63 Abs. 1.

Mit dem neuen Satz 3 in Absatz 4 wird mehr Flexibilität geschaffen, wer in der Kommission für Studium und Lehre den Vorsitz ausüben kann. Dem Beteiligungsinteresse der Studierenden wird so auch vor dem Hintergrund der Stellungnahme der Landesastenkonferenz in der Anhörung im Ausschuss für Wissenschaft und Forschung hinreichend Rechnung getragen.

Zu Buchstabe a') (Änderung des § 62)

Es erfolgt eine sprachliche Überarbeitung zur Bestimmung der Gruppengrößen im Erweiterten Akademischen Senat sowie eine Änderung der Bezeichnung des nicht-wissenschaftlichen Personals, s.o. Buchstabe c).

Zu Buchstabe c') (Änderung des § 70)

Redaktionelle Änderung zur durchgängigen Verwendung der neuen Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“, s.o. Buchstabe b).

Zu Buchstabe d') (Änderung des § 70)

Änderung der Bezeichnung des nicht-wissenschaftlichen Personals, s.o. Buchstabe c).

Zu Buchstabe e') (Änderung des § 73)

Änderung der Bezeichnung des nicht-wissenschaftlichen Personals, s.o. Buchstabe c).

Zu Buchstabe f') (Änderung des § 75a)

Änderung der Bezeichnung des nicht-wissenschaftlichen Personals, s.o. Buchstabe c).

Zu Buchstabe g') (Änderung des § 83)

Änderung der Bezeichnung des nicht-wissenschaftlichen Personals, s.o. Buchstabe c).

Zu Buchstabe h') (Änderung des § 86)

Die Ergänzung soll den Auftrag der Bibliotheken unterstreichen forschungsnahe Dienste bereit zu stellen und den freien Zugang zu wissenschaftlichen Informationen zu unterstützen.

Zu Buchstabe i') (Änderung des § 92)

Redaktionelle Änderung zur durchgängigen Verwendung der neuen Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“, s.o. Buchstabe b).

Zu Buchstabe j') (Änderung nachfolgende Nummern 88 bis 127)

Es handelt sich um eine Anpassung der Nummerierung.

Zu Buchstabe k' (Änderung des § 94)

Mit den vorgesehenen Änderungen im Berliner Hochschulgesetz werden sowohl für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 110 Abs. 6) als auch für Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten (§ 108 Abs. 4 ff.) befristete Beschäftigungsverhältnisse mit Entfristungsoption eingeführt. Mit dieser Änderung in § 94 wird klargestellt, dass bei Einstellungen auf Grundlage dieser Paragraphen die Möglichkeit zur Ausnahme von der Ausschreibungspflicht bei der Vergabe der jeweiligen entfristeten Stellen explizit besteht. Die Regelung ist analog zur Regelung für den Tenure-Track bei Professorinnen und Professoren in § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 zu verstehen.

Zu Buchstabe l') (Änderung des § 100)

Redaktionelle Änderung zur durchgängigen Verwendung der neuen Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“, s.o. Buchstabe b).

Zu Buchstabe m') (Änderung des § 102a)

Die Bewerbungsmöglichkeit im Regelfall von bis zu sechs Jahren nach der letzten Prüfungsleistung der Promotion soll erhalten bleiben.

Zu Buchstabe o') (Änderung des § 108)

Durch die vorgesehenen Änderungen wird es den Hochschulen ermöglicht, wissenschaftliches und künstlerisches Personal auch vor Erbringung der besonderen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistung gemäß § 100 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a) als Hochschuldozentin oder Hochschuldozenten einzustellen und diesem Personal – unter Voraussetzung der Erbringung der besonderen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistung – eine Übernahme in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis als Hochschuldozentin oder Hochschuldozent in Aussicht zu stellen. Die Regelungen erfolgen aufgrund der Zuordnung der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer analog zu den Regelungen zur Einstellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren. Die Berliner Hochschulen erhalten hierdurch ein zusätzliches Werkzeug zur nachhaltigen Personalentwicklung und zur Schaffung attraktiver, langfristig angelegter Beschäftigungsverhältnisse im Angestelltenverhältnis.

Zu Buchstabe p' (Änderung des § 110)

Abs. 1:

Die Umstellung trägt dem Umstand Rechnung, dass wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Regel im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. Das Beamtenverhältnis bildet zahlenmäßig die Ausnahme.

Durch die Änderung im Satz wird eine Öffnung ermöglicht, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen ihres Dienstverhältnisses weitergehende Aufgaben zu übertragen, die den Bereich der reinen Dienstleistungen übersteigen. Dazu gehört etwa eigenständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre nach §110 Abs. 3 Satz 2.

Abs. 2:

Das Aufgabenspektrum der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird um den wachsenden Bereich des Wissenschaftsmanagements sowie weiterer Bereiche etwa im Wissenstransfer erweitert. Zudem wird die Beschäftigung im Angestelltenverhältnis als Regel formuliert. Damit trägt das Gesetz der faktischen personalstrukturellen Entwicklung Rechnung.

Abs. 3:

Der Absatz definiert die Ausgestaltung der Stellen, die für die Erreichung eines definierten Qualifikationsziels besetzt werden (Qualifikationsstellen). Dabei wird auf die Befristungsmöglichkeit nach der übergeordneten bundesgesetzlichen Regelung im Wissenschaftszeitvertragsgesetz verwiesen. Mit der Formulierung in Satz 3 wird klargestellt, dass die Forschung und sonstige Tätigkeit zur Erreichung des Qualifikationsziels Teil der Arbeitszeit ist und einen entsprechenden Umfang der Arbeitszeit einnehmen muss. In der Krankenversorgung können praktische Teile der Tätigkeit ebenfalls der Qualifikation dienen und sind entsprechend anzurechnen. Der Satz 5 regelt, dass wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Maßgabe des §110 Abs. 1 wissenschaftliche Tätigkeiten in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Zeit für die eigene wissenschaftliche Arbeit einzuräumen ist – etwa in Abgrenzung zu Lehrkräften für besonderen Aufgaben. In Satz 6 wird klargestellt, dass das Qualifikationsziel im Arbeitsvertrag festzuhalten ist. Dies dient der Versicherung, dass das angestrebte Qualifikationsziel sich im Rahmen der üblichen Qualifikationsstufen des Hochschulsystems bewegt und beide Seiten bestrebt sind, dieses Ziel zu erreichen.

Abs. 6:

Mit der Neufassung des Satzes 2 wird erreicht, dass im Bereich der Phase nach der Promotion (Postdoc) in der Regel ein qualitätsgesichertes Zugangsverfahren auf eine unbefristete Beschäftigung eingerichtet wird. Damit wird sowohl der Wettbewerb um die Qualität der Bewerberinnen und Bewerber als auch die Anschlussfähigkeit an international übliche Karrierewege erreicht.

Zu Buchstabe q') (Änderung des § 110a)

Redaktionelle Änderung zur durchgängigen Verwendung der neuen Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“, s.o. Buchstabe b).

Zu Buchstabe r') (Änderung des § 123)

Redaktionelle Änderung zur durchgängigen Verwendung der neuen Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“, s.o. Buchstabe b), sowie der Klarstellung hinsichtlich des Rechts der Führung der Bezeichnung „Fachhochschule“ dienen.

Zu Buchstabe s') (Änderung des § 124)

Redaktionelle Änderung zur durchgängigen Verwendung der neuen Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“, s.o. Buchstabe b).

Zu Buchstabe t') (Änderung des § 125)

Mit der Ergänzung wird der ordnungswidrigkeitenrechtliche Schutz der Regelung auf die neue Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ erstreckt.

Zu Buchstabe u') (Änderungen der §§ 126b bis 126e)

Mit der Änderung werden die coronabedingten Sonderregelungen zur Entlastung der Studierenden, der Promovierenden und der befristet Beschäftigten auf das Wintersemester 2021 / 2022 ausgedehnt, weil auch weiterhin mit pandemiebedingten Einschränkungen im Hochschulbetrieb gerechnet werden muss.

Ferner im § 126e Absatz 1 Nummer 2 erfolgt eine redaktionelle Klarstellung, die den im Ausschuss für Wissenschaft und Forschung geäußerten Bedenken der Hochschulen ausräumen soll. Ferner wird in §126e ein Absatz 6 eingefügt, der für Privathochschulen, die nach altem Recht als Fachhochschule anerkannt waren, deutlich macht, dass diese Anerkennung auch als Anerkennung als Hochschule für angewandte Wissenschaften gilt.

Zu Nummer 2 (Änderung UniMedG)

Änderung der Bezeichnung des nicht-wissenschaftlichen Personals, s.o. zu Nummer 1, Buchstabe c).

Zu Nummer 3 bis 6 (Änderung LVVO, HSigVO, HUrlVO, KapVO)

Redaktionelle Änderung zur durchgängigen Verwendung der neuen Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“, s.o. zu Nummer 1, Buchstabe b).

Zu Nummer 7 (Artikelverschiebung)

Anpassung der Nummerierung der Artikel des Änderungsgesetzes.

Berlin, den 13.08.2021